



Satzung

des BVHP (e.V.)

**Berufsverband für Heim- und Pensionstierpflege
(e.V.)**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Berufsverband für Heim- und Pensionstierpflege (e.V.)

Er hat seinen Sitz in Isernhagen und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen, Geschäftsadresse ist die Hauptstr. 66, in 30916 Isernhagen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den deutschsprachigen Raum.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

Die Förderung der Fort- und Weiterbildung von Heim - und Pensionstierpflegern/innen.

Förderung von Personen mit ähnlicher Berufsausbildung und Tätigkeitsfeldern.

Unterstützung und Förderung von Auszubildenden der Fachrichtung Heim- und Pension.

Die Unterstützung der Tierpfleger/innen am Arbeitsplatz durch Gespräche und/oder Mediation zwischen Tierpfleger/innen und Arbeitgeber (nach Möglichkeit Arbeitsrechtsschutzversicherung).

Der Austausch von Informationen und Haltungsergebnissen zur Optimierung der Tierhaltung.

Die Unterstützung und der Vernetzung der Tierpfleger/innen untereinander, bzw. der Betriebe.

Die Unterstützung und Beratung für den Start in die

Selbstständigkeit.

Die Unterstützung der positiven Darstellung der Arbeit des Berufsbildes der Tierpfleger/innen in der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Zwecke führt der Verband ihm geeignet erscheinende Maßnahmen durch, insbesondere die Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren und Workshops sowie die Verbreitung von Informationsmaterial und Fachliteratur.

Dabei arbeitet er unabhängig von Einzelzielen seiner

Mitglieder, macht sich aber das große Potential von Fachwissen seiner Mitglieder bei seiner Arbeit zu Nutze.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und a) über eine bestandene Tierpflegeprüfung verfügt oder b) sich in der Tierpflegeausbildung befindet oder c) Personen mit ähnlicher Berufsausbildung und Tätigkeitsfeldern mit mindestens dreijähriger Ausübung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter/innen zu unterzeichnen, der/die sich mit der Unterschrift auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen, sofern über den Antrag nicht binnen einer Frist von acht Wochen entschieden wurde, gilt dieser als abgelehnt.

Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber,

dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Im Falle einer Ablehnung soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mitteilen.

Dem Antragsteller steht im Falle der Ablehnung das Recht der Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Die Berufung hat bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Ablehnung erfolgt ist,

zu erfolgen.

Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, die auf Anforderung bei Abstimmungen und Wahlen vorzuweisen ist.

§ 7 Beendigung, Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten möglich und muss daher bis spätestens 31. 10. des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verband aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder Umlagen im Rückstand ist und auch nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach der zweiten Mahnung den rückständigen Betrag voll entrichtet hat. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat, eingehend beim Vorstand, Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu beschließen hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss oder die Entscheidung einer Schiedskommission beschließen, die aus drei von der Mitgliederversammlung benannten und zwei vom betroffenen Mitglied benannten Mitgliedern zu bilden ist. Der Beschluss der Schiedskommission ist endgültig. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Dieser Beschluss ist für maximal 2 Jahre gültig. Mit der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele nach Einwilligung des Vorstandes zu beteiligen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verband erhobenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 15. 02. des Jahres zu zahlen. Neumitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig nach Jahresquartal, wobei der Beitrag für das Eintrittsquartal voll zu entrichten ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r = Stellvertreter/in des Vorsitzenden
- Schriftführer/in
Schatzmeister/in

Der Verband wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei zumindest eine/r der Vorsitzenden mitwirken muss.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Über den Wahlmodus wird vor dem Wahlgang abgestimmt. Die Wahl muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Leitung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Restzeitraum der Amtsperiode. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes müssen Heim- und Pensionstierpfleger sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Aufgaben und Organisation des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Geschäftsführung des Verbandes, der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, sowie den sonstigen Aufgaben, die sich aus der Verfolgung der Zwecke des Verbandes und dieser Satzung ergeben.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter oder einem berufenen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters.

Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen oder digitalen Verfahren zulässig, soweit dem alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Beirat

- Der Beirat setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern des Verbandes zusammen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Restzeitraum der Amtsperiode.

- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 8.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4

Wochen unter vollständiger Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich in Textform per E-mail oder Postalisch.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- c) Benennung einer/s oder mehrerer Kassenprüfer/innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- f) Beschlussfassung über die Berufung von Antragstellern gegen die Verwehrung der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss,
- h) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich gefordert wird.

§ 18 Satzungsänderungen

Einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungen des Zweckes des Verbandes bedürfen der

Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Zur Versammlung nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Entscheidung in schriftlicher oder digitaler Form gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit der Mitgliederversammlung erklären.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann mit der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst oder mit einem anderen Verband verbunden werden.

Bei Auflösung werden die Mittel auf drei nicht tierschutzorientierte gemeinnützige Vereine zu gleichen Teilen gespendet, welche von den Mitgliedern in der letzten Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt wurden.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Isernhagen, den 15.10.2023